

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe
CDU/FDP
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
- Dezernate

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
FD 407 Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Auskunft erteilt
Frau Sickfeld
Vermittlung
(0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl
e-mail Constanze.Sickfeld@landkreishildesheim.de
Durchwahl
(0 51 21) 309 - 1501
(0 51 21) 309951501
Zimmer-Nr.
150

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.3.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(407) 00 05 03

Datum
10.4.2013

Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung; Umstellung Gutscheinsystem auf Bargeld für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.3.2013 haben Sie folgende Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung zur Thematik „**Umstellung Gutscheinsystem auf Bargeld für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**“ gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

entsprechenden Presseveröffentlichungen war zu entnehmen, dass der Landkreis Hildesheim erwägt das bisherige Gutscheinsystem zur Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dahingehend abzuändern, dass künftig die Leistungen in Bargeld ausgegeben werden.

Der bisherigen Regelung des Innenministeriums zum Gutscheinsystem lagen weiterhin relevante Überlegungen zu Grunde. So sollten insbesondere keine zusätzlichen Anreize für Wirtschaftsflüchtlinge geschaffen und insbesondere unterbunden werden, dass ggf. Schlepper auch noch mit Bargeld aus staatlichen Leistungen finanziert werden.

Das Gutschein-System sollte zudem für eine Überprüfungsphase der Asylanträge, die so kurz wie möglich zu gestalten ist, die notwendige Versorgung sicherstellen, bis tatsächlich politisch verfolgte Personen einen gesicherten Aufenthalt erhalten und schlichte Wirtschaftsflüchtlinge unverzüglich zurückgeführt werden.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

In der gängigen Praxis war mit den Gutscheinen zumindest gewährleistet, dass die Leistungen auch für die tatsächliche Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und zum notwendigen Lebensbedarf eingesetzt wurden.

Die nunmehr vom Innenministerium ermöglichte Handlungsfreiheit lässt das bewährte System weiterhin zu, gibt den Kommunen aber die Möglichkeit einer Entscheidung, sofern sinnhafte Überlegungen angestellt worden sind. In Anbetracht der erstaunlichen Schnelligkeit der Kreisverwaltung ergeben sich vor diesen Hintergründen aus Sicht der Kreistagsgruppe CDU/FDP folgende Fragen:

- 1. Die o.g. Ziele zur Vergabepraxis mit Gutscheinen müsste auch bei der Umstellung auf Bargeld gewährleistet werden. Hierzu gibt es bisher keine Aussage des Landkreises, wie dies erreicht werden soll.*
- 2. Ist die Entscheidung, welches System der Landkreis Hildesheim künftig anwendet, in der Organisationszuständigkeit des Landrates begründet?*
 - a. Wenn ja – wie wird dann der offenbar populistische Antrag zum gleichen Thema von der Gruppe SPD/Grüne für den Ausschuss 4 gewertet?*
 - b. Wenn nein – warum werden die Gremien des Kreistages nicht beteiligt, bevor der Landkreis Hildesheim entsprechende Presseverlautbarungen abgibt?*
- 3. Welche konkreten Überlegungen hat die Kreisverwaltung für den angestrebten Systemwechsel?*

Ihre vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Ihren Fragen verweise ich auf die Beschlussvorlage Nr. 360/XVII für den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 15.4.2013, den Kreisausschuss am 13.5.2013 und den Kreistag am 17.6.2013. Die Vorlage enthält die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen und ist beigefügt.

Ergänzend beantworte ich die Fragen 2 a und b wie folgt:

Zu 2a :

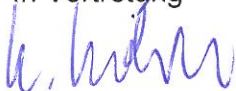
Aufgrund des genannten Antrags wurde das Thema als Tagesordnungspunkt berücksichtigt.

Zu 2b :

Eine Presseinformation erfolgte seitens der Verwaltung nicht, auf Nachfrage wurde lediglich bestätigt, dass entsprechende Überlegungen aufgrund des v.g. Erlasses des MI auch in der Kreisverwaltung angestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wöhler

Vorlage 360/XVII

Beschlussvorlage		Gleichstellungsbeauftragte	
☒	öffentlich	☒	beteiligt
☐	nichtöffentlich	☐	nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit	15.04.2013
Kreisausschuss	13.05.2013
Kreistag	17.06.2013

Sicherung des Lebensunterhalts der nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen; Wertgutscheinverfahren

Mit Erlass vom 27.02.2013 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass die bisherige Rechtsauffassung, wonach die Wertgutscheine nicht durch Geldleistungen ersetzt werden können, als ultima ratio aufgegeben wird: „Künftig bleibt es den Leistungsbehörden überlassen, bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) im Rahmen des § 3 Abs. 2 S.1 und Abs. 4 AsylbLG unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen, ob die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“

Auf die Vorlage Nr. 302/XVI vom 30.11.2007 wird inhaltlich Bezug genommen, zur Thematik war mit der Vorlage ausführlich berichtet worden. Zur rechtlichen Situation war ausgeführt worden:

„Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts für Grundleistungsberechtigte durch Sachleistung gedeckt. Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistung im gleichen Wert gewährt werden.“

Der Kreistag hat am 10.12.2007 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag lehnt das Gutscheinsystem für Flüchtlinge ab und setzt sich aktiv für die Wiedereinführung der Bargeldausgabe ein.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Land Niedersachsen zu führen, um eine Rückkehr zur Bargeldausgabe zu erreichen.

Aufgrund der Rechtslage bestand keine Möglichkeit der Umstellung auf eine Bargeldausgabe anstelle der Wertgutscheine, da mit Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 14.05.2007 eine eindeutige Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entgegenstand. In der Vorlage war ausgeführt worden, dass der Landkreis Hildesheim das Wertgutscheinverfahren auf ausdrückliche Weisung der Aufsichtsbehörde eingeführt hatte und auch nach erneuter Rückfrage beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport eine Wiedereinführung der Bargeldausgabe rechtlich nicht möglich ist. Daher wurden bislang Wertgutscheine ausgegeben.

Im Monat April wurden rd. 36.800 € an Bargeld ausgegeben und 51.700 € in Wertgutscheinen.

Aufgrund des Erlass vom 27.02.2013 wurde die aktuelle Handhabung von der Verwaltung überprüft.

In der v.g. Vorlage wurden die örtlichen Gegebenheiten u.a. in Bezug auf die Akzeptanzstellen der Einlösestellen für Wertgutscheine nach dem AsylbLG ausführlich dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Hildesheim die zugewiesenen Asylbewerber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt. Fehlende Akzeptanzstellen vor Ort müssen durch Einkäufe in Nachbargemeinden ergänzt werden, hierfür entstehen zusätzliche Fahrtkosten. Es ist zu erwarten, dass sich die Situation der fehlenden Akzeptanzstellen verstärken wird, wenn weitere Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf Geldleistungen umzustellen.

Die Kosten für die Ausgabe der Wertgutscheine belaufen sich auf rd. 7.500 € jährlich zzgl. Verwaltungsaufwand für die Aushändigung und Abrechnung der Wertgutscheine mit dem Anbieter. Diese Kosten würden bei einer Umstellung auf Geldleistungen entfallen, die Geldleistungen würden ergänzend zu den ohnehin in bar auszahlenden Beträgen (sog. Taschengeld) ausgezahlt, sodass hierfür nur geringfügige Mehraufwendungen entstehen. Auch im Rahmen einer Organisationsüberprüfung waren die Kosten für die Wertgutscheine und der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung unter Wirtschaftlichkeitsaspekten geprüft worden und es waren Alternativen gefordert worden, die mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Bei einer Umstellung auf Geldleistungen kann eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht sichergestellt werden, bei den Wertgutscheinen war dies eher gewährleistet, konnte aber auch nicht sichergestellt werden. Aus den Erfahrungen mit den Wertgutscheinen wurden auch Missbrauchsfälle bekannt, in denen die Gutscheine in Bargeld getauscht wurden. In einigen Fällen wurden die Gutscheine auch nicht eingelöst, diese konnten zurück gegeben werden, ausgegebenes Bargeld wäre nicht zurückgeführt worden. Es handelt sich insgesamt um geringfügige Summen.

Auch nach der Umstellung des Verfahrens wird im Besonderen auf die Vermeidung von Missbrauch geachtet. Bei Verdacht wird weiterhin eine differenzierte einzelfallbezogene Überprüfung erfolgen.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte wird vorgeschlagen, von der mit Erlass vom 27.02.2013 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf das Wertgutscheinverfahren zu verzichten und die Leistungen in Form von Geldleistungen zu gewähren, es wird daher der nachfolgende Beschlussvorschlag unterbreitet.

Die Stadt Hildesheim erbringt die Leistungen nach dem AsylbLG für den im Stadtgebiet zugewiesenen Personenkreis im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses. Das weitere Vorgehen wird inhaltlich und zeitlich mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die Abwicklung der Wertgutscheine in Höhe von 7.500 € würden bei der Umstellung auf Geldleistungen entfallen. Demgegenüber können höhere Aufwendungen für das neu einzurichtende Verfahren entstehen. Die Kosten können derzeit nicht genau beziffert werden, da die in Frage kommenden Verfahren noch abschließend geklärt werden müssen. Aus heutiger Sicht kommen in Frage:

1. Auszahlung über ein Bankkonto
2. Aushändigung von Barschecks
3. Abwicklung über einen Kassenautomaten
4. Barauszahlungen in der Kreiskasse

Es wird die effektivste und effizienteste Variante ausgewählt. Bei allen Varianten ist die Wirtschaftlichkeit der Umstellung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums nach § 3 Abs. 2 AsylbLG bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG nicht mehr in Form von Wertgutscheinen, sondern in Form von Geldleistungen im gleichen Wert zu gewähren. Die Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

In Vertretung



(Wöhler)